

aber den Nachteil, daß es die Wähler an die Vorschlagsliste bindet und insofern die Freiheit der Wähler beschneidet.

V.

Wahlberechtigt

(§ 23 Gem.-D.)

ist jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts (Männer und Frauen), der am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt. Hat ein Wähler in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz, so kann er nur an dem Orte wählen, wo sich seine Hauptwohnung befindet.

Zur Erläuterung hierzu sei Folgendes gesagt: Wahlberechtigt sind nur natürliche Personen und nur Reichsdeutsche. Die Voraussetzungen (Vollendung des 20. Lebensjahres und Wohnen in der Gemeinde) müssen am Wahltage erfüllt sein. In die Wählerliste bzw. Wahlkartei sind daher auch Personen unter 20 Jahren aufzunehmen, falls sie bis zum Wahltage das 20. Lebensjahr vollenden. Wer zur Zeit der Anlegung der Wählerlisten und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nicht in der Gemeinde wohnt, kann nicht eingetragen werden, auch wenn er behauptet, daß er am Wahltage dort wohnen wird. Als wohnhaft in der Gemeinde gilt, wer dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein für wenige Wochen oder Tage bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Gemeindeordnung (s. a. Abschnitt XXV: Wählerliste und Wahlkartei). Wer auf Grund mehrerer Wohnsitze in mehrere Wählerlisten bzw. Wahlkarteien eingetragen ist, darf trotzdem nur eine Stimme abgeben, sonst macht er sich des Vergehens der Wahlfälschung (§ 108, Abs. 2 R. Str. G. B. S.) schuldig. Wer nicht in die abgeschlossene Wählerliste eingetragen ist, kann natürlich auch nicht wählen, selbst wenn er bis zum Wahltage nachweislich alle Erfordernisse der Wahlberechtigung